

# RS Vwgh 1990/1/17 89/03/0165

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 17.01.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §101 Abs1 lita;

KFG 1967 §103 Abs1;

KFG 1967 §134;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Die Möglichkeit des Eintritts einer sich plötzlich ergebenden Verpflichtung zu einer geschäftlichen Besprechung für den Inhaber eines Unternehmens, wie es der Bf mit mehreren Fahrzeugen betreibt, ist grundsätzlich nicht derart außergewöhnlich, daß sie als unvorhersehbar bezeichnet werden könnte. Dies bewirkt, daß für derartige Fälle hins der Kontrolle des Zustandes der Fahrzeuge und ihrer Beladung von

vornherein für eine entsprechende Vertretung - zumal eine solche Maßnahme durchaus zumutbar ist - Vorsorge zu treffen ist, damit in diesem Zusammenhang von einem wirksamen Kontrollsystem gesprochen werden könnte. Gerade eine solche Vertretungsregelung bestand aber den Angaben des Bf zufolge offensichtlich nicht, bringt er doch lediglich vor, er hätte kurzfristig beim besten Willen keine andere Person auftreiben können, welche die Beladung überwachen hätte können. Solcherart liegt aber ein den Bf entschuldigender Umstand - auch bei Annahme der Richtigkeit seiner Verantwortung - nicht vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030165.X03

## Im RIS seit

19.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)